

Anträge zur Beiratshauptsitzung 2025

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite
Sachanträge			
01	Vorstand	Satzung - Datenschutz	1-2
02	Vorstand/ASS	Sport-Rahmenordnung – Qualifikation für ADRK-DM-IGP	3
03	Vorstand/ASS	Sport-Rahmenordnung – Qualifikation für ADRK-DM-FH	4
04	Vorstand/ZAS	ADRK-Zuchtordnung § 26, Abs. b	5
05	Vorstand/ZAS	ADRK-Zuchtordnung § 5:	6
06	Vorstand/ZAS	ADRK-Zuchtordnung § 13	7
07	Vorstand/ZAS	Vergabestimmungen ADRK Champion Klub (ADRK CAC)	8
08	Vorstand/ZAS	ZTP-Ausführungsbestimmungen Nr. 1, b	9
09	LG Pfalz	Zuchtordnung – § 15.1 Auswahl der Zuchtpartner	10-12
10	LG Pfalz	Ausrichter Frühjahrskörung 2026	13
11	LG Pfalz	Ausrichter Helfer -+ Sichtungsprüfung 2026	14
12	LG Weser-Ems	Durchführung von Versammlungen in virtueller Form gemäß § 32 BGB	15
13	LG Weser-Ems	Änderung der Zuchtordnung – § 13 der Zuchttauglichkeitsprüfung	16
14	LG Weser-Ems	Abstimmung über die Zulässigkeit von Anträgen im Umlaufverfahren	17
15	LG Hessen	ADRK - Sport-Rahmenordnungen	18
16	LG Hessen	Zustimmung zur Bildung von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung eines Aktualisierungsvorschlag der Satzung	19-20
17	LG Oberschwaben	ADRK-Zuchtordnung - Ausbildungskennzeichen – IGP I	21
18	LG Oberschwaben	ADRK-Sportrahmenordnung § 5 Veranstaltungssperren	22
19	LG Brandenburg	Änderung der Zuchtbestimmungen §13	23-24
20	LG Brandenburg	Änderung der Zuchtbestimmungen §15	25
21			

ADRK-Satzung

Hier: Datenerfassung / Datenschutz

Zurzeit gültige Version

keine

Neue Version:

§ 33 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Klubs und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., werden im Klub unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:
 - Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Nationalität
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefon- und Fax-Nummern
 - E-Mailadressen
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinsangehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Klub fort.
3. Als Mitglied des VDH e.V. ist der Klub verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Züchter sowie seiner Zucht- und Leistungsrichter zu melden:
 - Name
 - Vorname
 - AdresseFür Zucht- und Leistungsrichter zusätzlich:
 - Telefon- und Fax-Nummern
 - E-Mail-Adressen
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (z. B. Funktionsträgern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit der Zucht und dem Sport mit dem Rottweiler sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage www.adrk.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verarbeiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Klub – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 34 Auflösung des Vereins

1 ...

Begründung: Die Erfassung und der Umgang mit den Daten im Verein ist bisher nicht klar geregelt, was durch die gesetzlichen Vorgaben jedoch verlangt wird

Gültig ab: Eintragung

Sport-Rahmenordnung

Hier: Qualifikation für ADRK-DM-IGP

Zurzeit gültige Version

4. Deutsche Meisterschaft für Gebrauchshunde – ADRK-DM-IGP

A. Teilnehmen an der ADRK-DM-IGP können

1. das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres;
2. Teilnehmer an der VDH-DM-IGP / IFR-WM-IGP / FCI-WM-IGP des Vorjahres unabhängig vom Ergebnis;
3. die punktbesten Teams (HF / Hund) mit einer bestandenen IGP-3-Prüfung auf einem ADRK-Platz unter einem ADRK-Leistungsrichter nach der ADRK-DM-IGP des Vorjahres.

Mindestpunktzahl: ohne, nur eine bestandene IGP 3

Jugendliche Teilnehmer siehe Punkt Nr. 3

Höchstteilnehmerzahl: 40

Neue Version:

4. Deutsche Meisterschaft für Gebrauchshunde – ADRK-DM-IGP

A. Teilnehmen an der ADRK-DM-IGP können

1. das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres;
2. Teilnehmer an der VDH-DM-IGP / IFR-WM-IGP / FCI-WM-IGP des Vorjahres unabhängig vom Ergebnis; **die erfolgreiche Teilnahme an der IFR-WM gilt als QP für das folgende Sportjahr**
3. die punktbesten Teams (HF / Hund) mit einer bestandenen IGP-3-Prüfung auf einem ADRK-Platz unter einem ADRK-Leistungsrichter nach der ADRK-DM-IGP des Vorjahres; **Teilnehmer mit einer bestandenen Qualiprüfung werden bevorzugt behandelt**

Mindestpunktzahl: ohne, nur eine bestandene IGP 3

Jugendliche Teilnehmer siehe Punkt Nr. 3

Höchstteilnehmerzahl: 40

Begründung: Erweiterung bzw. Klarstellung zu den Qualifikationsbedingungen in der Sportrahmenordnung

Gültig ab: Rückwirkend

Sport-Rahmenordnung

Hier: Qualifikation für ADRK-DM-FH

Zurzeit gültige Version

5. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM-FH

Teilnehmen an der DM-FH können

a) das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres ohne weitere Voraussetzungen;

f) Teilnahmeplätze werden nach Meldeeingang bis zur maximal verfügbaren Anzahl vergeben.

Maximale Teilnehmerzahl: 20

Neue Version:

5. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM-FH

Teilnehmen an der DM-FH können

a) das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres ohne weitere Voraussetzungen;

f) Teilnahmeplätze werden nach Meldeeingang bis zur maximal verfügbaren Anzahl vergeben.

Teilnehmer der VDH-DM-IGP-FH sind automatisch für die ADRK-DM-FH des folgenden Sportjahres qualifiziert (Bedingung – bestandene Prüfung). Maximale Teilnehmerzahl: 20

Begründung: Erweiterung bzw. Klarstellung zu den Qualifikationsbedingungen in der Sportrahmenordnung

Gültig ab: Rückwirkend

ADRK-Zuchtordnung § 26, Abs. b

Alte Fassung:

b) Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen geregelt. Im Besonderen hat der Landesgruppenzuchtwart innerhalb der Landesgruppe die bestätigten wurfabnehmenden Zuchtwarte zur Wurf-Erst- und -Endabnahme einzuteilen. Nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart ist der LG-Zuchtwart zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört mit Zustimmung des Landesgruppen-Vorstandes, die Bezirksgruppenzuchtwarte, wurfabnehmenden Zuchtwarte, Züchter und Zuchtinteressierte möglichst einmal jährlich in einem Lehrgang zusammenzufassen, um diese mit den aktuellen Fragen der Zucht vertraut zu machen und die Zucht- und Körbestimmungen gemeinsam zu besprechen. Der Landesgruppenzuchtwart ist zur Teilnahme an der jährlichen Landesgruppenzuchtwartetagung verpflichtet.

Neue Fassung:

b) Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die ADRK-Satzung und die weiteren ADRK-Ordnungen geregelt. Im Besonderen hat der Landesgruppenzuchtwart innerhalb der Landesgruppe die bestätigten wurfabnehmenden Zuchtwarte zur Wurf-Erst- und -Endabnahme einzuteilen. Nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart Hauptzuchtwart und nach Ableistung von 5 Anwartschaften bei Wurfabnahmen ist der LG-Zuchtwart zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört mit Zustimmung des Landesgruppen-Vorstandes, die Bezirksgruppenzuchtwarte, wurfabnehmenden Zuchtwarte, Züchter und Zuchtinteressierte möglichst einmal jährlich in einem Lehrgang zusammenzufassen, um diese mit den aktuellen Fragen der Zucht vertraut zu machen und die Zucht- und Körbestimmungen gemeinsam zu besprechen. Der Landesgruppenzuchtwart ist zur Teilnahme an der jährlichen Landesgruppenzuchtwartetagung verpflichtet.

Begründung:

Erweiterung des Kreises wählbarer Personen und Gewährleistung der praktischen Abläufe einer Wurfabnahme.

Gültig ab 01.07.2025

Ergänzung ADRK-Zuchtordnung § 5:

Alte Fassung:

§ 5 Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP muss zwei Monate im Voraus gestellt und vor dem Meldeschluss im Der Rottweiler veröffentlicht werden.

Neue Fassung:

§ 5 Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP muss zwei Monate im Voraus gestellt und vor dem Meldeschluss im „Der Rottweiler“ veröffentlicht werden.

Zwischen dem Meldeschluss und dem Veranstaltungstag der ZTP müssen genau 4 Wochen liegen.

Begründung:

Klarstellung der Fristen

Gültig ab 01.07.2025

ADRK-Zuchtordnung § 13

Alte Fassung:

§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)

- vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr
zugeführt werden.

Es ist dem Deckrüdenbesitzer gestattet, seinen Rüden 10-mal in einem Kalenderjahr bei einer vom ADRK genehmigten Stelle zur Spermagewinnung vorzustellen. Eine Spermagewinnung ist wie ein Deckakt zu zählen. Die aus der Spermagewinnung hergestellten Besamungseinheiten können beliebig vom Deckrüdenbesitzer verwendet werden.

Jede verwendete bzw. verschickte Besamungseinheit wird dem ADRK durch die Versandbescheinigung der offiziellen Stelle gemeldet und wie ein Deckschein verrechnet. Der Rüdedarf innerhalb von Deutschland nur 40 Hündinnen zugeführt werden – egal ob per Natursprung oder Künstlicher Besamung (KB).

Neue Fassung:

§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)

- vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr
zugeführt werden.

Es ist dem Deckrüdenbesitzer gestattet, seinen Rüden zusätzlich 10-mal in einem Kalenderjahr bei einer vom ADRK genehmigten Stelle zur Spermagewinnung vorzustellen.

Die aus der Spermagewinnung hergestellten Besamungseinheiten können beliebig vom Deckrüdenbesitzer verwendet werden.

Jede verwendete bzw. verschickte Besamungseinheit wird dem ADRK durch die Versandbescheinigung der offiziellen Stelle gemeldet und wie ein Deckschein verrechnet. Der Rüde darf innerhalb des Zuchtbuches des ADRK nur 20 Hündinnen zugeführt werden – egal ob per Natursprung oder Künstlicher Besamung (KB).

Begründung:

Sicherstellung der genetischen Diversität

Gültig ab 01.01.2026

Vergabestimmungen ADRK Champion Klub (ADRK CAC)**Alte Fassung:****Vergabebestimmungen des Titels "Deutscher Champion Klub (ADRK)" – (CAC)**

auf Internationalen, Nationalen & VDH-geschützten Spezial-Rassehund-Ausstellungen (gültig ab 01.09.2004):

Vergabe der Anwartschaften:

Die Anwartschaften können nur in der Champion-, Gebrauchshund-, Offenen und Zwischenklasse und auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (analog dem CACIB) vergeben werden, wobei der Hund mit "Vorzüglich 1" bewertet worden sein muss. Die Vergabe der Reserve-Anwartschaften muss analog zur Vergabe des Res.-CACIB vorgenommen werden. Es gibt also nur eine (Reserve-) Anwartschaft pro Geschlecht.

Titel:

Der vom ADRK vergebene Titel "Deutscher Champion Klub (ADRK)" kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Ein Hund kann den Titel "Deutscher Champion Klub (ADRK)" nur einmal verliehen bekommen.

Neue Fassung:**Vergabebestimmungen des Titels "Deutscher Champion Klub (ADRK)" – (CAC)**

auf Internationalen, Nationalen & VDH-geschützten Spezial-Rassehund-Ausstellungen (gültig ab 01.09.2004):

Vergabe der Anwartschaften:

Die Anwartschaften können nur in der Champion-, Gebrauchshund-, Offenen und Zwischenklasse und auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (analog dem CACIB) vergeben werden, wobei der Hund mit "Vorzüglich 1" bewertet worden sein muss. Die Vergabe der Reserve-Anwartschaften muss analog zur Vergabe des Res.-CACIB vorgenommen werden. Es gibt also nur eine (Reserve-) Anwartschaft pro Geschlecht.

Titel:

Der vom ADRK vergebene Titel "Deutscher Champion Klub (ADRK)" kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern (mind. zwei ADRK-Spezialzuchtrichter) errungen werden. Ein Hund kann den Titel "Deutscher Champion Klub (ADRK)" nur einmal verliehen bekommen.

Begründung:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass der Titel ADRK Champion Klub nicht nur mit Anwartschaften auf Nationalen oder Internationalen Schauen mit Allgemeinrichtern vergeben werden kann.

Gültig ab 01.07.2025

ADRK-ZTP-Ausführungsbestimmungen Nr. 1, b

Alte Fassung:

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im sechsten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund zwischen fünftem und sechstem Versteck am Ausgangspunkt Aufstellung, so dass zwei Seitenschläge möglich sind. Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zu vorgenanntem Ausgangspunkt begibt.

Nach der Richterfreigabe wird der Hund auf ein kurzes Hörzeichen für „Revieren“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm direkt zum Helferversteck geschickt. Der Hund muss sich schnell vom HF lösen und direkt und zielstrebig das Helferversteck anlaufen. Der HF bleibt am Ausgangspunkt stehen.

Neue Fassung:

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im sechsten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund zwischen fünftem und sechstem Versteck am Ausgangspunkt Aufstellung, so dass zwei Seitenschläge möglich sind. Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zu vorgenanntem Ausgangspunkt begibt.

Nach der Richterfreigabe soll der Hund auf ein kurzes Hörzeichen für „Revieren“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm zunächst zum fünften Versteck und dann direkt zum Helferversteck geschickt werden.

Der Hund muss sich schnell vom HF lösen und direkt und zielstrebig das fünfte Versteck und dann das Helferversteck anlaufen. Der HF bleibt am Ausgangspunkt stehen.

Begründung:

Anpassung an die PO IGP I

Gültig ab 01.07.2025

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Mehrfachbelegung

Zurzeit gültige Version

§ 15 Deckakt, das Deckbuch

1. Auswahl der Zuchtpartner

Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen.

Neue Version:

1. Zuchtpartner

a) Auswahl

Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen.

b) Anzahl Rüden

Die Mehrfachbelegung einer Rottweilerhündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des ADRK und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Für alle Welpen ist ein Elternschaftsnachweis, spätestens bei der Wurfendabnahme, verpflichtend durchzuführen (DNA-Test). Der Hündinnenbesitzer muss im Vorfeld die Rüdenbesitzer informieren. Sämtliche Kosten gehen hierfür zu Lasten des Züchters.

Begründung: Siehe Empfehlung VDH

Gültig ab: 01.07.2025

RUNDSCHREIBEN



Nr. 10 /202 3

An die Vorsitzenden der VDH-Mitgliedsvereine

Kop/Lo 3. Mai 2023

Zwei-Rüden-Belegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über den aktuellen Stand der seit 2017 laufenden Auswertungen zur Zwei-Rüden-Belegung informieren. Die Ergebnisse zeigen, dass mit der Zwei-Rüden-Belegung nach aktuellem Kenntnisstand keine zusätzlichen Risiken verbunden sind, und es zu einer leicht verbesserten Konzeptionsrate und einer leicht höheren Welpenzahl kommen kann. Näheres entnehmen Sie gerne der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan-Peter Bach
Fachreferent für Tierschutz und Tiergesundheit



Dr. Jan-Peter Bach, 27. April 2023
Fachreferent für Tierschutz und Tiergesundheit

Sachstand Zwei-Rüden-Belegung

Welche möglichen Vorteile bietet eine **Zwei-Rüden-Belegung**?

Das Decken einer Hündin durch zwei Rüden während eines einzigen Zyklus könnte verschiedene Vorteile mit sich bringen: dazu gehört ein vermindertes Risiko des Leerbleibens der Hündin, eine Erhöhung der Wurfgröße und die Chance einer erhöhten genetischen Vielfalt innerhalb des Wurfes.

Bisher gibt es erstaunlich wenig wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema. Die vorhandenen Ergebnisse sind jedoch durchaus positiv:

In einer Publikation einer Forschergruppe der Universität Colorado wurde sowohl von einer Verbesserung der Konzeptionsrate als auch einer erhöhten Wurfgröße bei

Einsatz einer Zwei-Rüden-Belegung im Vergleich zur einfachen Belegung berichtet (Hollinshead et al., 2020 – Factors influencing parentage in canine dual-sired litters). Hierbei kamen bei den untersuchten Paarungen verschiedene Kombinationen aus natürlichen Deckakten und künstlicher Besamung zum Einsatz.

Sehr spannend ist, dass immerhin 31 % der untersuchten Würfe Welpen von beiden Deckrüden enthielten. Unter genetischem Aspekt betrachtet, stellt dies eine Situation dar, die sonst nur durch zwei Würfe mit verschiedenen Vätern erreicht wird. Vor dem Hintergrund der Gefahr zunehmender genetischer Verarmung in der Rassezucht stellt dies sicher nicht die einzige aber eine wirkungsvolle Maßnahme zum Erhalt der genetischen Diversität innerhalb einer Rasse dar.

Der Untersuchung der Auswirkungen der Zwei-Rüden-Belegung haben sich in Deutschland die Biologin und Expertin für Hundezucht Dr. Helga Eichelberg und der emeritierte Professor Hartwig Bostedt, ehemaliger Leiter der Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere der Justus Liebig Universität Gießen angenommen.

Erste Ergebnisse ihrer Untersuchungen passen zu den Erkenntnissen der amerikanischen Forscher: Bei bisher 20 untersuchten Verpaarungen innerhalb immerhin 19 unterschiedlicher Rassen zeigt sich ein positiver, für den Züchter risikoarmer Verlauf. Die Trächtigkeit und deren Dauer verliefen normal. Bei nur zwei Würfen war ein Kaiserschnitt notwendig, wobei einer der Würfe einer brachycephalen Rasse entstammte. Die Wurfstärke war auch hier gegenüber üblichen Geburtenanzahlen leicht gestiegen. Es gab bei insgesamt 123 geborenen Welpen nur eine Totgeburt und kein Welpen verendete während der ersten acht Lebenswochen.

In 7 von 20 Fällen (ebenfalls sehr ähnlich der von den amerikanischen Forschern berichteten 31 %) waren beide Rüden an den geborenen Welpen beteiligt.

Fazit: Nach aktuellen Erkenntnissen geht der Züchter bei der Zwei-Rüden-Belegung kein hervorzuhebendes Risiko bezüglich der Welpenanzahl und deren Gesundheit ein. Er darf sich vorsichtige Hoffnung auf eine verbesserte Konzeptionsrate und eine größere Welpenzahl machen. In etwa einem Drittel der Fälle werden die geborenen Welpen von beiden eingesetzten Deckrüden abstammen.

Zur weiteren Untersuchung der möglichen Vorteile einer Zwei-Rüden-Belegung und der Faktoren, den Erfolg der Verpaarung und die Zusammensetzung des Wurfes beeinflussen, sind weitere Berichte durchgeführter Zwei-Rüden-Belegungen nötig: Wenn Sie sich hierzu entschließen könnten, müssten Sie zunächst das Einverständnis Ihrer Zuchtleitung einholen, was aber kein Problem sein dürfte. Sie erhalten dann bei

Ihrer Zuchtleitung oder in der VDH-Geschäftsstelle einen Fragenkatalog. Die Mehrarbeit und natürlich auch die finanzielle Mehrbelastung im Vergleich zum traditionellen Wurf besteht in dem unbedingt notwendigen DNA-Test der Welpen, um sie dem richtigen Vater zuordnen zu können.

Für die Hundezucht wäre es von großem Wert, wenn Sie sich entschließen könnten, das Projekt zu unterstützen!

Die Landesgruppe Pfalz bewirbt sich als Ausrichter für die
Frühjahrskörung 2026.

Austragsort ist:
BG Westheim
Am Unteren Griesweg
67363 Lustadt

Die Landesgruppe Pfalz bewirbt sich als Ausrichter für die Helfer- und Sichtungsprüfung 2026

Austragsort ist:
BG Westheim
Am Unteren Griesweg
67363 Lustadt

Durchführung von Versammlungen in virtueller Form gemäß § 32 BGB

Gemäß §32 BGB ist geregelt, dass Mitgliederversammlungen auch virtuell durchgeführt werden können. Präsenzversammlungen sind nicht mehr zwingend erforderlich, ausgenommen sind jedoch Sitzungen mit Vorstandswahlen.

Antragstext:

Wir beantragen, dass künftige Versammlungen nach Ermessen des Vorstandes in virtueller Form durchgeführt werden können, sofern keine Vorstandswahlen eine Präsenz erfordern und auf der Tagesordnung stehen.

Begründung:

Die Möglichkeit, Versammlungen virtuell abzuhalten, bietet mehrere Vorteile:

- Rechtssicherheit da wir und der Vorstand bereits virtuelle Versammlungen abgehalten hat
- Beschlüsse die hier bereits gefasst worden sind rechtlich angreifbar sind
- Effizienzsteigerung durch Wegfall von Reisezeiten und -kosten
- Beitrag zur Modernisierung und Digitalisierung der Vereins- oder Organisationsarbeit
- Erleichterung der Teilnahme für Mitglieder, insbesondere bei geografischen Entfernungen oder zeitlichen Einschränkungen
- Schneller Informationsfluss in wichtigen Situationen
- Möglichkeit eines häufigeren Austausches und Schulungen
 - Richter
 - BfÖ
 - Ausbildungswarte
 - Zuchtwarte
- sowie Onlineschulungen usw.

Diese Regelung entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§32 BGB) und ermöglicht eine flexible und zeitgemäße Durchführung von Versammlungen.

Änderung der Zuchtordnung – § 13 der Zuchttauglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir eine Änderung in der aktuellen Zuchtordnung des ADRK, insbesondere in § 13 der Richtlinien für die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP).

Zurzeit gültige Version:

„Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden, die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden. Für Hunde des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen.“

Vorgeschlagene Änderung:

„Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden, die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden.

~~Für Hunde, die sich im Eigentum oder Besitz des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen befinden, ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen.~~

Der Prüfungsleiter ...

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Regelung für Hunde des Schutzdiensthelfers zu vereinfachen. Es besteht kein wesentlicher Unterschied, ob der Schutzdiensthelfer in einer Beziehung zum Hundeführer steht oder im selben Haushalt lebt. Daher sollte die Notwendigkeit eines weiteren Schutzdiensthelfers in diesen Fällen gestrichen werden, um die Prüfungen effizienter und transparenter zu gestalten.

Abstimmung über die Zulässigkeit von Anträgen im Umlaufverfahren

Antragtext:

Die Landesgruppe 05 Weser-Ems beantragt, dass die Beiräte des ADRK die Zulässigkeit und das Verfahren von schriftlichen Abstimmungen im Umlaufverfahren als zulässiges und rechtskonformes Abstimmungsverfahren bestätigen.

Begründung:

In der Beiratshauptsitzung 2023 wurde darauf hingewiesen, dass schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren einstimmig sein müssen (z.B. Landesmeister als eingetragener Titel)

Dies entspricht jedoch nicht den aktuellen Vorgaben. Um die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens sicherzustellen, ist es notwendig, mit einer Abstimmung unter den Beiräten die Rechtmäßigkeit zu bestätigen, damit die einfache Mehrheit ausreicht, in der sich die Beiräte einstimmig mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Danach gilt die normale Regel der einfachen Mehrheit.

Ohne diese Zustimmung könnten frühere oder zukünftige Anträge im Umlaufverfahren als rechtswidrig betrachtet und angefochten werden.

Daher bitten wir dringend, um Zustimmung zu diesem Antrag, um Rechtssicherheit für zukünftige Abstimmungen zu gewährleisten.

ADRK - Sport-Rahmenordnungen

Alte Version

5. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM-FH

g) Meldung zur ADRK-DM-FH – siehe Meldefrist unter ADRK-DM-IGP

(B. sind spätestens 4 Wochen vor der DM-IGP vom Teilnehmer an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle zu richten. Dem Anmeldeformular ist auch eine Kopie der Leistungskarte beizufügen.)

Neue Version:

5. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM-FH

g) Meldung zur ADRK-DM-FH – siehe Meldefrist unter ADRK-DM-IGP

(B. Meldungen sind spätestens 4 Wochen vor der DM-IGP vom Teilnehmer an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle zu

richten. Dem Anmeldeformular ist auch eine Kopie der Leistungskarte beizufügen.)

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 50,- Euro ist mit der Anmeldung zu entrichten.

Begründung:

Angleichung an die ADRK DM IGP

Ich würde mich freuen, wenn der Beirat, diesem Antrag zustimmt.

LG 10 Hessen

Mit Freundlichen Grüßen

Silke Dersch

Zustimmung zur Bildung von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung eines Aktualisierungsvorschlag der Satzung

Sehr geehrte Mitglieder des Beirats,
hiermit stelle ich den Antrag, der in Zusammenarbeit mit Maren Beyer und Daniel Kemp ausgearbeitet wurde, und möchte die Gelegenheit nutzen, die Bedeutung und Dringlichkeit des Antrags zur Bildung von Arbeitsgruppen zur Aktualisierung unserer Satzung sowie der ergänzenden Ordnungen und Richtlinien zu unterstreichen.

Begründung: Wir sind uns alle einig, dass eine Aktualisierung der Satzung nicht nur finanzielle Aufwendungen mit sich bringt, sondern es erfordert auch eine sorgfältige und detaillierte Prüfung. In der Vergangenheit haben immer wieder Unzufriedenheiten aufgrund der bestehenden Bestimmungen zu Diskussionen geführt. Insbesondere die "Kann"-Bestimmungen wurden häufig als ungünstig für uns Mitglieder interpretiert. Um sicherzustellen, dass die Satzung den aktuellen Bedürfnissen gerecht wird, und einen Rahmen bietet, an den man sich halten muss, ist eine umfassende Aktualisierung der Satzung erforderlich.

- Ziel: Erarbeitung eines Aktualisierungsvorschlages der Satzung, der zeitgemäß und bedarfsgerecht sein soll

Haupt-Arbeitsgruppe

- Zusammensetzung: 1 Koordinator, 5 Beiräte, 1 Vorstandsmitglied
- Gründung der Hauptarbeitsgruppe (Ernennung/Wahl) Die Mitglieder der Hauptarbeitsgruppe (Diese Positionen) werden auf der Beiratshauptsitzung ermittelt. Alle Beiräte sind aufgerufen, mitzuwirken.
- Losverfahren:
 - Es werden 6 Beiräte per Losverfahren ausgewählt.
 - Diese 6 Beiräte wählen den Koordinator aus.
 - Die nicht gezogenen Beiräte kommen in den Pool der Unterarbeitsgruppen.
 - Das Vorstandsmitglied wird vom Vorstand benannt
- Die Hauptarbeitsgruppe wird im Rottweiler in der Ausgabe 06/2025 und auf der Internetseite des ADRK in der KW 15, mit den jeweiligen Kontaktdaten der Mitglieder der Hauptarbeitsgruppe bekanntgegeben.
- Die Hauptarbeitsgruppe organisiert sich selbst und entwickelt eigene Strukturen innerhalb von 8 Wochen.
- Unterarbeitsgruppen: Bestehen aus Mitgliedern des Beirats, der Bezirksgruppen und Landesgruppen.
- Die Unterarbeitsgruppen werden die Hauptarbeitsgruppe unterstützen und spezielle Themenschwerpunkte bearbeiten
- Die interessierten Mitglieder aus den Bezirks- und Landesgruppen werden im Rottweiler in der Ausgabe 06/2025 und auf der Internetseite des ADRK in der KW 15 offiziell aufgerufen, sich an der Mitwirkung in den Unterarbeitsgruppen zu beteiligen.
- Die interessierten Mitglieder (an der Unterarbeitsgruppe) setzen sich mit Mitgliedern der Hauptarbeitsgruppe in Verbindung und teilen ihr Interesse an der Mitarbeit in den Unterarbeitsgruppen mit. Alle interessierten Mitglieder werden in den Pool für die Mitwirkung in den Unterarbeitsgruppen aufgenommen.
- Beginn der Arbeit in den Unterarbeitsgruppen ist der 01.08.2025

VORGEHENSWEISE DER HAUPTARBEITSGRUPPE:

- o Die Hauptarbeitsgruppe ermittelt die Themenschwerpunkte und fasst diese in einem Themenspeicher zusammen.
- o Die Mitglieder aus dem Pool der Unterarbeitsgruppen nennen 2 Alternativen der Themenschwerpunkte, an denen sie mitwirken wollen.
- o Die Hauptarbeitsgruppe achtet darauf, dass die Arbeitsgruppen ausgewogen besetzt sind.
- o Die Hauptarbeitsgruppe verteilt die Themenschwerpunkte an die Unterarbeitsgruppen.
- o Ziel ist es, eine faire und effiziente Verteilung der Arbeit sicherzustellen.

Kommunikation und Zusammenarbeit

- **Regelmäßige Treffen:** Die Arbeitsgruppen tauschen sich durch schriftliche Berichte und Online-Meetings aus, um eine transparente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- **Transparente Kommunikation:** In regelmäßigen Abständen werden die Beiräte, der Vorstand und der Vereinsjustiziar durch Zwischenlesungen informiert. Diese Mitteilungen stellen sicher, dass alle vollständig und klar über den Fortschritt der Arbeitsgruppen informiert sind.

Unterstützung durch den Vereinsjustiziar:

- Der Vereinsjustiziar unterstützt die Arbeitsgruppen im laufenden Prozess bei Bedarf.

Juristische Prüfung und abschließende Abstimmung

- Der Vereinsjustiziar wird das Ergebnis der Vorschläge bezgl. der Aktualisierung abschließend prüfen und eventuelle juristische Bedenken mitteilen.
- Das abschließende Ergebnis wird auf der Beiratshauptsitzung 2026 zur Abstimmung gebracht.

Ich würde mich daher sehr freuen, wenn wir, die Beiräte, die Wichtigkeit dieses Antrags anerkennen und zustimmen. So können wir gemeinsam eine starke, klare und zukunftsfähige Grundlage für unseren Verein schaffen.

Mit freundlichen Grüßen,
Silke Dersch
LG 10 Hessen

ADRK-Zuchtordnung - Ausbildungskennzeichen – IGP I

Zurzeit gültige Version

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Neue Version:

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Das Ausbildungskennzeichen IGP I, welches für die Zuchtstufen / Zuchtclassen (Einfach- / Leistungszucht) relevant ist, muss auf ADRK geschützten Prüfungen durch einen ADRK-Richter vergeben werden. Bei bereits erlangten Ausbildungskennzeichen IGP I, II oder III durch einen „nicht ADRK-Richter“ ist es möglich die weiterführende oder bereits erworbene Prüfungsstufe bei einem ADRK-Richter abzuhalten.

Begründung: Angleichung an Zuchtbedingungen anderer Gebrauchshundezuchtverbände.

Oliver Neubrand

1. Vorsitzender Landesgruppe Oberschwaben

ADRK-Sportrahmenordnung § 5 Veranstaltungssperren

Alte Version:

Für das jeweilige Prüfungsjahr gelten die jeweils gültigen VDH-Regelungen.

An folgenden Hauptveranstaltungen des ADRK wird kein Fristenschutz erteilt:

- Beiratshauptsitzung
- Frühjahrs-/Herbstkörnung
- Klubsieger-Zuchtschau
- Deutsche Meisterschaft IGP
- Deutsche Meisterschaft FH

Neue Version:

Für das jeweilige Prüfungsjahr gelten die jeweils gültigen VDH-Regelungen.

An folgenden Hauptveranstaltungen des ADRK wird kein Fristenschutz bzw. regional begrenzt erteilt:

- Beiratshauptsitzung
- Frühjahrs-/Herbstkörnung
- Klubsieger-Zuchtschau
- Deutsche Meisterschaft IGP
- Deutsche Meisterschaft FH (im Umkreis von 200 km)

Begründung: Regionale Fristenschutzsperre analog den VDH-Bestimmungen.

Im Umkreis von 200 km um die FH DM darf keine ADRK-Veranstaltung geschützt bzw. genehmigt werden.

Oliver Neubrand

1. Vorsitzender Landesgruppe Oberschwaben

Bezirksgruppe Nieplitztal
In der LG Brandenburg
I.Vorsitzender
Uwe Gerlach
Hauptstraße 16
14943 Kolzenburg

Änderung der Zuchtbestimmungen §13

Alte Version:

§13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag) - vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr zugeführt werden.

Es ist dem Deckrüden-Besitzer gestattet, seinen Rüden 10-mal in einem Kalenderjahr bei einer vom ADRK genehmigten Stelle zur Spermagewinnung vorzustellen. Eine Spermagewinnung ist wie ein Deckakt zu zählen. Die aus der Spermagewinnung hergestellten Besamungseinheiten können beliebig vom Deckrüden-Besitzer verwendet werden. Jede verwendete bzw. verschickte Besamungseinheit wird dem ADRK durch die Versandbescheinigung der offiziellen Stelle gemeldet und wie ein Deckschein verrechnet. Der Rüde darf innerhalb von Deutschland nur 40 Hündinnen zugeführt werden - egal ob per Natursprung oder Künstlicher Besamung (KB).

Neue Version:

§13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- 1.) zwei (2) Hündinnen innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)
- 2.) zwanzig (20) in der ADRK-Zucht stehende Hündinnen in einem Kalenderjahr zugeführt werden - egal ob Natursprung oder künstlicher Besamung
- 3.) Für im Ausländischen Besitz (siehe Definition Auslandshündin 5 15 2d) stehende Hündinnen besteht keine Begrenzung. Der Grundsatz nach 5 13, Punkt 1 ist aber zu beachten und bleibt davon unberührt.
- 4.) Es ist dem Deckrüden-Besitzer gestattet, seinen Rüden bei einer vom ADRK genehmigten Stelle zur Spermagewinnung vorzustellen. Eine Spermagewinnung ist wie ein Deckakt zu zählen, daher gilt auch hier der S 13.1.
Ein Deckschein wird pro Spermagewinnung berechnet.
- 5.) Die aus der Spermagewinnung hergestellten Besamungseinheiten können beliebig vom Deckrüden-Besitzer verwendet werden.
- 6.) Jede verwendete bzw. verschickte Besamungseinheit wird dem ADRK durch die Versandbescheinigung der offiziellen Stelle gemeldet.

Begründung:

Ziel ist es, den Einfluss und drohende Überpopulation durch zu häufigen Einsatz vereinzelter Spitzenrüden innerhalb der ADRK-Zucht zu beschränken, was auch hinsichtlich eventueller sinkender Anzahl von Welpen als vorbeugende Maßnahme sinnvoll erscheint.

Gleichzeitig soll aber der Deckrüden-Besitzer im ADRK gestärkt werden, in dem ihm bezüglich der Auslandsdeckakte und der Samenentnahme mehr Spielraum gelassen wird und von einer Reglementierung abgesehen wird, allerdings unter Einhaltung des S 13.1.

Sollte ein einzelner Deckrüde durch diese Maßnahme auch mal über 40 Deckakte im Jahr kommen, stellt dies kein Schaden für den ADRK dar. Im Gegenteil- somit besteht die Chance, dass der Deckrüde in Deutschland bleibt und zur Diversität beiträgt.

Erhaltung des Genpools mittels Konservierung von Samen ohne viel Bürokratie und zusätzliche Reglementierung. Eine Begrenzung auf 10 Samenentnahmen erscheint nicht sinnvoll, da die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt hat, dass diese nur im Einzelfall erreicht werden und dass der Grundsatz nach 513.1 sowieso in Anwendung bleibt.

27.11.2024 

Bezirksgruppe Nieplitz
In der LG Brandenburg
I. Vorsitzender
Uwe Gerlach
Hauptstraße 16
14943 Kolzenburg

Änderung der Zuchtbestimmungen §15

Alte Version:

§15 Deckakt, das Deckbuch

f) Künstliche Besamung /Befruchtung

Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühlten und tiefgefrorenem, in flüssigem Sauerstoff konserviertem Sperma ist möglich, wenn der Rüde vorher dreimal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat

Die Samenentnahme muss im zuchtverwendungsfähigen Alter erfolgen. Tiefgefriersperma kann mit Genehmigung des ADRK über den Tod hinaus eingesetzt werden.

Die Samenentnahme,- Aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung. Eine Besamung wird analog dem natürlichen Verfahren mit dem Deckschein und Belegerlaubnis bzw. sonstigen Dokumenten- bei ausländischen Hündinnen dokumentiert.

Nach dem internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

Neue Version:

§15 Deckakt, das Deckbuch

f) Künstliche Besamung /Befruchtung

Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühlten und tiefgefrorenem, in flüssigem Sauerstoff konserviertem Sperma ist möglich, wenn:

Der Rüde vorher dreimal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat.

Die Samenentnahme muss im zuchtverwendungsfähigen Alter erfolgen. Tiefgefriersperma kann mit Genehmigung des ADRK über den Tod hinaus eingesetzt werden.

Die Samenentnahme,- Aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung. **Die Entnahme wird mittels Protokolls (Bescheinigung zur Spermagewinnung) der kooperierenden Einrichtung dokumentiert und durch den Rüden-Eigentümer an den ADRK gemeldet.**

Eine Besamung einer in der ADRK- Zucht stehenden Hündin wird analog dem natürlichen Verfahren mit dem Deckschein und Belegerlaubnis dokumentiert.

Nach dem internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

Begründung:

Ergänzung zu den Änderungen in §13

27.11.2024 